



Ehrenordnung des Deutschen Dan-Kollegiums e.V.

Das Deutsche Dan-Kollegium e.V. gibt sich folgende Ehrenordnung.

Präambel

Diese Ehrenordnung ist unabhängig von der „Allgemeinen Verfahrensordnung für Dan-Grade“ Sie soll die Möglichkeit bieten, für langjährige, treue Mitgliedschaft zu ehren und solchen Personen zu danken, die sich für das DDK e.V. administrativ oder fördernd im besonderem Maße einsetzen.

§ 1

Ehrungen erfolgen durch die Vergabe von Ehrennadeln in *Bronze*, *Silber* und *Gold* mit Urkunde.

Eine besondere Auszeichnung ist der *Ehren-Dan* (Hc.). Er kann an besondere Förderer der Budo-Disziplinen verliehen werden.

Für das Vorschlagsrecht gilt analog § 3 / Abs. a + b der Ehrenordnung.

Die Entscheidung über die Verleihung trifft der Bundesvorstand.

§ 2

Jede Ehrennadel kann nur einmal vergeben werden. Falls eine zweite Ehrung angebracht ist, für die in dieser Ehrenordnung die gleiche Nadelfarbe vorgesehen ist, wird nur eine Urkunde mit dem entsprechenden Text vergeben.

Alle Ehrungen werden vom Bundesvorstand in einem „Ehrenbuch“ registriert.

§ 3

Vorschlagsberechtigt für Ehrungen sind:

- a) der Bundesvorstand
- b) die Landes- und Bundesgruppen, sowie die Landes Dan-Kollegien e. V.
- c) die Kreise und Bezirke, sowie die Vereine mit dem Zustimmungsvermerk der Landes- oder Bundesgruppe.

Für die Einreichung von Ehrungsvorschlägen sind Formblätter zu verwenden, die bei der DDK-Materialstelle erhältlich sind.

§ 4

Über die Vergabe der Ehrennadeln entscheidet der Bundesvorstand. Einsprüche gegen Entscheidungen des Vorstandes sind dem nächstfolgenden Deutschen Dan-Tag (DDT) vorzulegen. Dieser befindet endgültig.

Die Anrufung des Rechtsausschusses oder anderer Rechtsorgane ist ausgeschlossen.

Fristgerecht eingegangene Einsprüche sind in bezug auf „Fristen“ und „Tagesordnung“ des DDT wie Anträge zu behandeln.

§ 5

Abs. 1 Geehrt werden können:

- a) langjährige Mitglieder des DDK
- b) langjährige Amtsträger des DDK
- c) Förderer des DDK

als Kriterien gelten:

Abs. 2 Für die Ehrennadel in **Bronze** mit Urkunde:

- a) mindestens 20jährige Mitgliedschaft im DDK
- b) mindestens 10jährige verdienstvolle Tätigkeit ab Landesebene
- c) mindestens 15jährige verdienstvolle Tätigkeit im Kreis/Bezirk des DDK
- d) Förderer des DDK

Abs. 3 Für die Ehrennadel in **Silber** mit Urkunde:

- a) mindestens 30jährige Mitgliedschaft im DDK
- b) mindestens 20jährige verdienstvolle Tätigkeit ab Landesebene im DDK
- c) mindestens 25jährige verdienstvolle Tätigkeit im Kreis/Bezirk des DDK
- d) besondere Förderer des DDK

Abs. 4 Für die Ehrennadel in **Gold** mit Urkunde:

- a) mindestens 40jährige Mitgliedschaft im DDK
- b) mindestens 30jährige verdienstvolle Tätigkeit ab Landesebene im DDK
- c) mindestens 35jährige verdienstvolle Tätigkeit im Bezirk/Kreis des DDK
- d) außergewöhnliche Förderer des DDK

Die Ehrung der Förderer des DDK ist nicht von der Mitgliedschaft abhängig.

§ 6

Ehrungen anderer Art, z. B. mit Pokalen, Tellern usw., können der Bundesvorstand des DDK, die Bundes- und Landesgruppen, Landes Dan-Kollegien sowie Kreise/Bezirke des DDK auf Mehrheitsbeschluss ihrer Vorstände vornehmen. Die internen Ehrungen des Bundesgruppen sowie auf Landes-, Kreis- und Bezirksebene bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesvorstandes.

§ 7

Ehrungsanträge, die abgelehnt werden, müssen von der ablehnenden Instanz mit Begründung an den Antragssteller zurückgesandt werden.